



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

2G Energy AG

Heek

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 folgende Geschäftsordnung gem. § 12 Abs. 5 der Satzung gegeben:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bezüglich der Leitung der Gesellschaft und deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften („**Unternehmen**“). Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und befasst sich mit allen Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere §§ 100 ff. AktG), der Satzung, dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und seiner etwaigen anderen Beschlüsse. Er berücksichtigt den Deutschen Corporate Governance Kodex.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats („**Aufsichtsratsmitglied**“) achtet darauf, dass es der Wahrnehmung seines Mandats (einschließlich Aus- und Fortbildung) genügend Zeit und Aufmerksamkeit widmet. Aufsichtsratsmitglieder sollen bei Amtsantritt nicht älter als 72 Jahre sein.
- (2) Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele zur Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit des Unternehmens, potentieller Interessenkonflikte, der Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, der regelmäßigen Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer und der Vielfalt (Diversity), insbesondere einer angemessenen Beteiligung von Frauen. Der Aufsichtsrat erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat gleiche Rechte und Pflichten. Es ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied schuldet insbesondere Sorgfalt, Treue und Verschwiegenheit (§§ 116, 93 AktG). Eine Verletzung verpflichtet zum Schadenersatz; mehrere haften als Gesamtschuldner. Die Gesellschaft kann auch Unterlassung und andere Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Verletzungen verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Personen diese Pflichten wahren. Im Zweifelsfall ist vor einer Offenlegung von Informationen der Vorsitzende zu konsultieren. Spricht er sich gegen die Offenlegung aus, kann das betreffende Aufsichtsratsmitglied eine Entscheidung des Aufsichtsrats verlangen. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrats ist in jedem Fall Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf weder persönliche oder dritte Interessen in Amt oder Tätigkeit verfolgen noch Kenntnisse (insbesondere vertrauliche Informationen) oder Geschäftschancen des Unternehmens für sich oder andere nutzen. Eine entsprechende Nutzung durch Dritte ist zu verhindern.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden offenzulegen; mögliche Interessenkonflikte des Vorsitzenden sind dem Aufsichtsrat offenzulegen. Ein Interessenkonflikt entsteht insbesondere aufgrund Beteiligung, Beratung, Tätigkeit, Organfunktion oder anderer unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung mit Kunden/Lieferanten, Kreditgebern/-nehmern oder sonstigen Geschäftspartnern des Unternehmens oder dessen Wettbewerbern, auch durch nahestehende Personen, wenn sich in diesem Zusammenhang die Gefahr einer Verletzung von Pflichten gegenüber dem Unternehmen ergibt oder erhöht, z.B. durch mögliche Verletzung von Treue-, Interessenwahrungs-, Vertraulichkeits- oder anderen Pflichten, auch nach Amtsende. Die Gesellschaft kann Tun, Dulden oder Unterlassen zur Vermeidung oder Minderung von Interessenkonflikten verlangen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten ist das Amt niederzulegen.
- (5) Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und einem Aufsichtsratsmitglied oder ihm nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich und üblich wäre. Solche Geschäfte bedürfen jedenfalls dann der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Wert des Geschäfts einen Betrag von 15.000 Euro übersteigen könnte.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eigene Geschäfte und die eng verbundener Personen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 MMVO) mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, gem. Art. 19 MMVO unverzüglich der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen.

§ 4

Vorsitz und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen.

- (2) Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds des Aufsichtsrats im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. *Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters, jedoch nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat hinaus, im Amt.*
- (3) *Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit zu wählen.* Das geschieht spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte, auch ohne Ankündigung dieser Wahl in der Einladung. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat die Neuwahl unverzüglich nach der gerichtlichen Bestellung der Ersatzmitglieder zu erfolgen.
- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Das Recht zum Stichentscheid steht nur dem Vorsitzenden zu.
- (5) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Dabei kann der Vorsitzende in angemessenem Rahmen auch mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche führen. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Er ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben oder entgegenzunehmen. Darüber hinaus führt er den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende ist federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand und seinen Aufsichtsratsmitgliedern. Insbesondere hält er zwischen den Sitzungen regelmäßigen Kontakt mit dem Vorsitzenden des Vorstands und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Ordnungsmäßigkeit (Compliance).

§ 5

Sitzungen und deren Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten (ordentliche Sitzungen). Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird (außerordentliche Sitzungen).
- (2) Die Aufsichtsratssitzungen werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zehn (10) Kalendertagen schriftlich oder in Textform (z.B. durch Telefax oder E-Mail) einberufen. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen oder sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung

mündlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

- (3) Mit der Einberufung sind Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung sollen spätestens fünf (5) Kalendertage vor der Sitzung mitgeteilt werden, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt. Sämtliche Vorlagen, Anlagen oder Unterlagen zur Tagesordnung, sowie Vorlagen nach § 170 AktG (Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht, Gewinnverwendungsbeschluss, jeweils sofern erstellt) und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens fünf (5) Kalendertage vor der Sitzung zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nicht beschlossen hat, dass diese Unterlagen nur einem Ausschuss vorgelegt werden. Beschlussvorschläge sollen so rechtzeitig vor der Sitzung und so konkret mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe (auch in Textform) durch abwesende Aufsichtsratsmitglieder möglich ist. Insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften sollen erforderliche Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) *An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann der Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat bzw. dessen Ausschuss nicht etwas anderes beschließt.* Der Aufsichtsrat soll auch ohne den Vorstand tagen. Der Vorsitzende kann zudem Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen sowie Gäste zulassen, sofern der Aufsichtsrat bzw. dessen Ausschuss nicht etwas anderes beschließt. Schließlich soll der Abschlussprüfer an der Sitzung teilnehmen, in der der Jahresabschluss festgestellt wird.

§ 6 Sitzungsleiter

- (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder hilfsweise dem ältesten oder einem anderen einstimmig hierzu bestimmten Aufsichtsratsmitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Sitzungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmungen und der Protokollführung. Er hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen und kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.
- (3) Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer, der nicht dem Aufsichtsrat angehören muss.
- (4) Der Sitzungsleiter bestimmt die Arbeitssprache der Sitzung. Er hat einen Simultandolmetscher beizuziehen, wenn auch nur ein Aufsichtsratsmitglied des Aufsichtsrats der Arbeitssprache nicht mächtig ist.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. *Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder unter der dem Vorsitzenden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift beziehungsweise Telefaxnummer oder E-Mail Adresse ordnungsgemäß zu einer Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.* Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. *Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen.* Aufsichtsratsmitglieder können an der Sitzung ferner teilnehmen, indem sie durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied oder eine andere an der Sitzung nach § 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung teilnehmende Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax, E-Mail oder durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden angemessenen Frist von längstens 48 Stunden mündlich, telefonisch, schriftlich oder in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) abgeben, sofern dem kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (2) Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Mangels Widerspruchs eines anwesenden Aufsichtsratsmitglieds ist abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern in diesem Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden angemessenen Frist von längstens 48 Stunden ihre Stimme schriftlich, in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail), mündlich oder fernmündlich abzugeben oder aber in gleicher Form der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung vor Ablauf der gesetzten Frist zugestimmt oder innerhalb dieser Frist nicht widersprochen haben.
- (3) *Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher, fernschriftlicher (Telefax) oder elektronischer (z.B. E-Mail) Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn der Vorsitzende dies anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist von längstens 24 Stunden widerspricht. Entsprechendes gilt für Wahlen.*
- (4) *Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand die Stimme des Vorsitzenden oder falls der*

Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters; dies gilt auch bei Wahlen, nicht jedoch für die Wiederwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

- (5) Innerhalb einer Sitzung dürfen Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten wiederholt werden. Im Falle eines von der vorherigen Abstimmung abweichenden Beschlusses gilt die vorherige Abstimmung als nicht erfolgt. Eine nochmalige Wiederholung der Abstimmung in derselben Sitzung ist nur zulässig, wenn sämtliche der bei der bzw. den vorherigen Abstimmung(en) anwesenden Aufsichtsratsmitglieder des Aufsichtsrats dem zustimmen.

§ 8

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzenden zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Ferner sind die Anlagen und Unterlagen sowie etwaige Tischvorlagen als Anlage zu der Niederschrift zu nehmen. Haben nicht alle Aufsichtsratsmitglieder an der Sitzung teilgenommen, sind Feststellungen zur Beschlussfähigkeit nach § 7 Abs. 1 zu treffen. In Fällen des § 7 Abs. 1 oder 2 sind ferner die gesetzte Frist sowie etwaige Widersprüche von anwesenden oder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern festzuhalten.
- (2) Über die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten. In der Niederschrift sind der Tag der Beschlussfassung, die an der Beschlussfassung beteiligten Aufsichtsratsmitglieder, der Gegenstand, die Art und das Ergebnis der Beschlussfassung anzugeben. Haben sich nicht alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt, ist die nach § 7 Abs. 3 gesetzte Frist anzugeben, sowie festzustellen, dass kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung innerhalb der gesetzten Frist widersprochen hat.
- (3) Die Niederschriften sind jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in einfacher Abschrift (ohne die bereits vorliegenden Anlagen) zuzuleiten. Der Aufsichtsrat soll in seiner nächsten Sitzung einen Beschluss über die Genehmigung der Niederschriften fassen. Die Gesellschaft erhält von jeder Niederschrift eine Abschrift nebst Anlagen, die sie zu verwahren hat.

§ 9

Berichtswesen, Effizienz

- (1) Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert

wird. Zu diesem Zweck wird der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands über die Geschäftsordnung des Vorstands näher festlegen.

- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch Zustimmungsvorbehalte für Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung festlegt.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen beraten. Erhält der Aufsichtsratsvorsitzende Kenntnis über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft bzw. des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, so wird er den Aufsichtsrat darüber unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten des Vorstands und den Vorlagen zum Jahresabschluss sowie den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers Kenntnis zu nehmen. In Textform erstattete Berichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Die Vorlagen zum Jahresabschluss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden allen Aufsichtsratsmitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt.
- (5) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit und die seiner Ausschüsse.

§ 10

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für die Ausschüsse und die Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 11

Verschwiegenheits- und Rückgabepflicht

- (1) *Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - Stillschweigen zu bewahren. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Bei Sitzungen des*

Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

- (2) *Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt -, vertrauliche Angaben, Geheimnisse oder Informationen von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass es sich um vertrauliche Angaben oder Geheimnisse handelt, an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Vorsitzenden und dem Vorstand unter Bekanntgabe des Empfängers zuvor schriftlich mitzuteilen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit Abs. 1 vereinbar ist. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.*
- (3) *Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied hat im Falle seines Ausscheidens aus dem Amt sämtliche in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Vorsitzenden auszuhändigen.*

§ 12 Geltung

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 21. November 2007 und gilt ab dem 23. Juni 2020. Sie gilt unabhängig von der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder bis sie durch Beschluss des Aufsichtsrats geändert oder aufgehoben wird. Ein derartiger Beschluss Bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder.

Heek, den 22. Juni 2020

Dr. Lukas Lenz

Heinrich Bertling

Wiebe Hofstra